



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsa-chen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen zwischen der Landeshauptstadt Mainz und der Landeshauptstadt Wiesbaden gemeinsam auch „die Parteien“	3
◆ Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen zwischen der Landeshauptstadt Mainz und dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß- Gerau („ZV RWGG“) unter Beteiligung der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau („LNVG“) gemeinsam auch „die Parteien“	4
◆ Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen zwischen der Landeshauptstadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen gemeinsam auch „die Parteien“	5
→ Gremien	7
◆ Sitzung des Haupt- und Personalausschusses	7
→ Stellenausschreibungen	8
◆ Gutenberg-Museum: Werkstattleitung Druckladen	8
◆ Jobcenter: Sachbearbeitung Unterhaltsheranziehung SGB II	8
◆ Schulamt, Medienbildung Mainz: Stellvertretende Leitung	9

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen zwischen der Landeshauptstadt Mainz und der Landeshauptstadt Wiesbaden gemeinsam auch „die Parteien“

Präambel

Die Landeshauptstadt Mainz und die Landeshauptstadt Wiesbaden schließen als ÖPNV-Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“) und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen („ÖPNVG-H“) zum Zwecke der Übertragung von ÖPNV-Bestellbefugnissen die nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden überträgt der Landeshauptstadt Mainz die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz in das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden einbrechen und zum Stadtverkehrsnetz Mainz gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis). Die Parteien können die exakte Linienbezeichnung /-verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.

(2) Die in Absatz 1 geregelte delegierende Übertragung der Aufgabe und Befugnis beinhaltet das Recht die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO EG/1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO EG/1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.

(3) Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der delegierenden Übertragung der Aufgabe und Befugnis regeln die Parteien mit gesonderter Vereinbarung.

§ 2 Entschädigung für die Aufgabendelegation

Die Parteien sind berechtigt, eine etwaige Entschädigung für die Aufgabendelegation mit gesonderter Vereinbarung zu regeln.

§ 3 Laufzeit der Zweckvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten bzw. Parteien wirksam (§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG). Die Zweckvereinbarung wird für die Dauer der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Landeshauptstadt Mainz an die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) geschlossen.

(2) Über eine mögliche Verlängerung dieser Vereinbarung werden sich die Parteien frühzeitig abstimmen.

(3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Parteien dieser Vereinbarung zu erfolgen. Ferner ist eine Aufhebung durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Parteien jeweils zum Jahresende möglich.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Landeshauptstadt Mainz unmöglich macht oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) eingehalten werden.

(5) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 4 Anwendbares Landesrecht, Genehmigungsvorbehalt

(1) Diese Vereinbarung unterliegt gem. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 dem Landesrecht von Rheinland-Pfalz.

(2) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht gem. Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz für zuständig erklärten Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz.. Gleiches gilt im Falle der Änderung, Aufhebung oder Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurch-



führbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Wiesbaden, 29.04.2020
Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

Mainz, 15.04.2020
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Andreas Kowol
Beigeordneter

Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen zwischen der Landeshauptstadt Mainz und dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau („ZV RWGG“) unter Beteiligung der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau („LNVG“) gemeinsam auch „die Parteien“

Präambel

Die Landeshauptstadt Mainz ist ÖPNV-Aufgabenträgerin nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“). Der Kreis Groß-Gerau ist ÖPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen („ÖPNVG-H“). Mit Kreistagsbeschluss vom 14.07.1997 hat der Kreis Groß-Gerau seine Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV vollständig auf den ZV RWGG übertragen. Der ZV RWGG wiederum hat die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau (LNVG) mit der Wahrnehmung seiner vom Kreis Groß-Gerau übertragenen Aufgaben im ÖPNV mit Vertrag vom 01.06.2016 beliehen. Die LNVG ist damit die für den Kreis Groß-Gerau zuständige Aufgabenträgerorganisation gem. § 6 Abs. 1 ÖPNVG-H. Die Beleihung der LNVG mit Bestellbefugnissen für im Kreisgebiet verlaufende Linien(abschnitte) wird zurückgenommen, soweit diese Befugnisse nach der hiesigen Vereinbarung auf die Landeshauptstadt Mainz übertragen werden. Der ZV RWGG bedient sich indes der LNVG auch bezüglich dieser Linien(abschnitte) zum Vollzug der hiesigen Vereinbarung, weshalb die LNVG an dieser Vereinbarung beteiligt wird.

Die Landeshauptstadt Mainz und der ZV RWGG schließen zum Zwecke der Übertragung von ÖPNV-Bestellbefugnissen die nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Der ZV RWGG überträgt der Landeshauptstadt Mainz die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz in das Gebiet des Landkreises Groß-Gerau einbrechen und zum

Stadtverkehrsnetz Mainz gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis). Die Parteien können die exakte Linienbezeichnung /-verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.

(2) Die in Absatz 1 geregelte delegierende Übertragung der Aufgabe und Befugnis beinhaltet das Recht die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO EG/1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO EG/1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.

(3) Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der delegierenden Übertragung der Aufgabe und Befugnis regeln die Parteien mit gesonderter Vereinbarung.

§ 2 Entschädigung für die Aufgabendelegation

Die Parteien sind berechtigt, eine etwaige Entschädigung für die Aufgabendelegation mit gesonderter Vereinbarung zu regeln.

§ 3 Laufzeit der Zweckvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten bzw. Parteien wirksam (§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG). Die Zweckvereinbarung wird für die Dauer der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Landeshauptstadt Mainz an die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) geschlossen.

(2) Über eine mögliche Verlängerung dieser Vereinbarung werden sich die Parteien frühzeitig abstimmen.

(3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Parteien dieser Vereinbarung zu erfolgen. Ferner ist eine Aufhebung durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Parteien jeweils zum Jahresende möglich.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Landeshauptstadt Mainz unmöglich macht oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) eingehalten werden.

(5) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.



§ 4 Anwendbares Landesrecht, Genehmigungsvorbehalt

(1) Diese Vereinbarung unterliegt gem. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 dem Landesrecht von Rheinland-Pfalz.

(2) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht gem. Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz für zuständig erklärten Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz. Gleiches gilt im Falle der Änderung, Aufhebung oder Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Groß-Gerau, 16.04.2020

Mainz, 07.04.2020

Michael Ebling

Oberbürgermeister

Für den Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau

Norbert Alber Christian Sommer

Stellvertretender Vorstand

Vorstandsvorsitzender

Für die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH

Kreis Groß-Gerau

Christian Sommer

Geschäftsführer

Angelika Reinhardt

Prokuristin

Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen zwischen der Landeshauptstadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen gemeinsam auch „die Parteien“

Präambel

Die Landeshauptstadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen schließen als ÖPNV-Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“) zum Zwecke der Übertragung von ÖPNV-Bestellbefugnissen die nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Der Landkreis Mainz-Bingen überträgt der Landeshauptstadt Mainz die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach den jeweils gültigen abgestimmten Nahverkehrsplänen für die Landeshauptstadt Mainz und für den Landkreis Mainz-Bingen aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz in das Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen einbrechen, den verkehrlichen Schwerpunkt im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz haben und daher zum Stadtverkehrsnetz Mainz gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis). Dies betrifft die Linienverkehre in folgenden Korridoren zwischen Mainz und dem stadtnahen Umland:

- Ingelheim – Heidesheim – Budenheim – Mz-Mombach - Mainz
- Ingelheim – Wackernheim – Mz-Finthen- Mainz
- Nieder-Olm – Zornheim – Mainz-Ebersheim – Mainz
- Klein-Winternheim/Ober-Olm – Mz-Lerchenberg – Mainz
- Bodenheim – Lörzweiler – Mz-Hechtsheim – Mainz

Die Parteien können die exakte Linienbezeichnung /-verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.

(1a) Die Landeshauptstadt Mainz überträgt dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach den jeweils gültigen abgestimmten Nahverkehrsplänen für die Landeshauptstadt Mainz und für den Landkreis Mainz-Bingen aus dem Gebiet des Landkreises in das Gebiet Landeshauptstadt Mainz einbrechen, den verkehrlichen Schwerpunkt im Kreisgebiet haben und daher zu einem Linienbündel im Landkreis Mainz-Bingen gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis). Dies betrifft die Linienverkehre in folgenden Korridoren zwischen Mainz und dem stadtnahen Umland:

- Mainz – Klein-Winternheim – Nieder-Olm – Sörngeloch – Undenheim
- Mainz – Klein-Winternheim – Ober-Olm – Esenheim – Nieder-Olm



Die Parteien können die exakte Linienbezeichnung /-verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.

(2) Die in Absatz 1 und Absatz 1a geregelte delegierende Übertragung der Aufgabe und Befugnis beinhaltet das Recht, die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.

(3) Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der delegierenden Übertragung der Aufgaben und Befugnisse regeln die Parteien mit gesonderter Vereinbarung.

§ 2 Entschädigung für die Aufgabendelegation

Die Parteien sind berechtigt, eine etwaige Entschädigung für die Aufgabendelegation mit gesonderter Vereinbarung zu regeln.

§ 3 Inkrafttreten und Laufzeit der Zweckvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten bzw. Parteien wirksam (§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG) und berechtigt ab ihrem Wirksamwerden zur Einleitung von Vergabeverfahren für Linien des Stadtverkehrs Mainz mit Wirkung zum 01.01.2022 und für Linienbündel im Landkreis Mainz-Bingen mit Wirkung zum 01.04.2022 (Inkrafttreten entsprechender öffentlicher Dienstleistungsaufträge). Die Parteien regeln in einer ergänzenden Vereinbarung das zum jeweiligen Zeitpunkt sicherzustellende Verkehrsangebot.

(2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Parteien dieser Vereinbarung zu erfolgen. Ferner ist eine Aufhebung durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Parteien jeweils zum Jahresende möglich. Die Erklärung der Kündigung einer gesonderten Vereinbarung i.S.v. § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 gilt zugleich als Kündigung der hiesigen Zweckvereinbarung.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Landeshauptstadt Mainz unmöglich macht oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) eingehalten werden.

(5) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbun-

denen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 4 Aufsichtsbehördliche Bestätigung, Verfahren

(1) Der Abschluss und die Änderung dieser Vereinbarung steht gemäß § 12 Abs. 2 KomZG unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, die Zweckvereinbarung, deren Änderung und ihre Aufhebung in ihrem jeweiligen Bekanntmachungsorgan auf ihre Kosten öffentlich bekanntzumachen (§ 12 Abs. 5 KomZG).

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Ingelheim am Rhein, 12. Mai 2020
Dorothea Schäfer
Landrätin

Mainz, 07. April 2020
Michael Ebling
Oberbürgermeister



→ **Gremien**

Sitzung des Haupt- und Personalausschusses

Einladung

**zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am
Mittwoch, 27.05.2020, 17:00 Uhr,
Kurfürstliches Schloss, Großer Saal, 1. OG
Peter-Altmaier-Allee 9, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) **öffentlich**

1. Einstellung von Nachwuchskräften im Jahr 2021
Vorlage: 0885/2020
2. Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO;
hier: Einwerbung , Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: 0765/2020
3. Ergänzung der Sondernutzungssatzung um einen
Gebührentatbestand für Carsharing
Vorlage: 0821/2020
4. Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz
hier: Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2019 zur Erhebung widerkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz
Vorlage: 0785/2020
5. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 05.02.2020
6. Mitteilungen

b) **nicht öffentlich**

7. Personalangelegenheiten
8. Mitteilungen

Mainz, 20. Mai 2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



→ Stellenausschreibungen

Gutenberg-Museum: Werkstattleitung Druckladen

Wir suchen Verstärkung für unser **Gutenberg-Museum**:

Werkstattleitung Druckladen (m/w/d)

Abteilung Druckladen

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Kennziffer 451/03

Aufgaben u.a.:

- Technische Leitung der Abteilung Druckladen
- Arbeitsorganisation und Koordination des Personaleinsatzes im Druckladen
- Fachliche Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im Druckladen und Dokumentation
- Koordination und Betreuung der vielfältigen Besuchergruppen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung im Handwerk als Schriftsetzer/Drucker mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung
- Erfahrung mit künstlerisch-handwerklichen Drucktechniken
- Erfahrungen mit Personalführung sind wünschenswert
- Sprachenkenntnisse außerhalb der deutschen Sprache (vorzugsweise Englisch)
- Selbständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise, hohe Flexibilität
- Organisationsgeschick und Zuverlässigkeit

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9 a TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte

werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 05.06.2020 unter Angabe der Kennziffer 451/03 an:

Landeshauptstadt Mainz

Hauptamt

Postfach 38 20 / 55028 Mainz

E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Jobcenter: Sachbearbeitung Unterhaltsheranziehung SGB II

Wir suchen Verstärkung für unser **Jobcenter**:

Sachbearbeitung Unterhaltsheranziehung SGB II (m/w/d)

Team Recht

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Kennziffer JC/06

Aufgaben u.a.:

- Unterhaltsrechtliche Beratung der Leistungsberechtigten einschließlich der Prüfung von Selbsthilfemöglichkeiten
- Ermittlung und Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Personenkreises unter Berücksichtigung laufender Unterhaltsverfahren und bestehender Unterhaltsansprüche
- Festsetzung und Einforderung von Unterhaltsansprüchen
- Einleitung von Zwangsvollstreckungen
- Zusammenarbeit mit Dritten (z.B. Jugendämtern)

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang II oder Zweite juristische Staatsprüfung
- Grundkenntnisse der Produkte, Programme und Verfahren im Rechtskreis SGB II
- Fundierte Kenntnisse der relevanten Rechtsgrundlagen im Aufgabengebiet sind wünschenswert
- Fundierte Kenntnisse im Unterhaltsrecht



- MS-Office-Anwenderkenntnisse

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 c TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 05.06.2020 unter Angabe der Kennziffer JC/06 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Schulamts, Medienbildung Mainz: Stellvertretende Leitung

Wir suchen für das **Schulamts, Medienbildung Mainz** ab Herbst eine

Stellvertretende Leitung (m/w/d)

Das Medienzentrum ist an der Schnittstelle zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Kommune Zentrum für pädagogische und technische Kompetenz für alle Schulen und Bildungseinrichtungen. Medienbildung

Mainz – das Medienzentrum der Stadt Mainz – betreut und berät die Schulen in Mainz und befindet sich in den Räumlichkeiten in der Petersstr. 3, 55116 Mainz.

Aufgabe des Medienzentrums ist es, Dienstleister und Impulsgeber für Lehrkräfte und Schulen sowie andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in dem sich ständig verändernden Feld der Medienbildung und Medienkompetenz, des Jugendmedienschutzes und der Unterrichtsentwicklung mit Medien zu sein.

Zu den zentralen Aufgaben gehören darum die pädagogische Betreuung und Beratung der Lehrkräfte bei der Nutzung audiovisueller, multimedialer oder Online-Unterrichtsmittel bzw. die Unterstützung bei der Unterrichtsentwicklung mit Medien, die Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Nutzung von Medien im Schulunterricht sowie die Versorgung der staatlichen Mainzer Schulen mit Unterrichtsmedien und Medientechnik.

Ebenso vermittelt Medienbildung Mainz Orientierungshilfen für den Einsatz neuer Technologien im Bildungsbereich, Unterstützung der Schulen bei einem umfassenden Qualitätsmanagement und fungiert als Anlaufstelle in einem landesweiten Netz für Medienpädagogik.

Medienbildung Mainz arbeitet mit medien.rlp zusammen und kooperiert überregional mit dem pädagogischen Landesinstitut sowie den regionalen Medienzentren und Medienkompetenznetzwerken in Rheinland-Pfalz.

Informationen finden Sie unter www.medienbildung-mainz.bildung-rp.de

Wir erwarten:

- Aktive Tätigkeit als Lehrkraft idealerweise an einer Schule in der Landeshauptstadt Mainz im Primar- bzw. Sekundarbereich (vorzugsweise im Primarbereich)
- Medienpädagogische, mediendidaktische und medientechnische Kompetenzen sowie Kenntnisse für den Einsatz von Tablets und interaktiven Whiteboards im Unterricht
- Kenntnisse und unterrichtliche Erfahrung beim Einsatz sowie der Umsetzung von Making-/Codingprojekten
- Überblick über Kernbereiche der aktuellen Bildungspolitik in Rheinland-Pfalz und deren Bedeutung für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht
- Vertieftes Wissen und Kenntnisse zur Strategie für das digitale Leben des Landes Rheinland-Pfalz – digitale Bildung entscheidet – und zur Umsetzungsstrategie des Digitalpaktes Schule Rheinland-Pfalz



-
- Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Fort- und Weiterbildung (Planung, Durchführung und Evaluation von Fortbildungsveranstaltungen) sowie der Beratung
 - Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Organisationstalent und Eigeninitiative

Die Tätigkeit wird im Rahmen von Stundenanrechnungen für die Wahrnehmung von Funktionen und Sonderaufgaben und für besondere unterrichtliche Belastungen gemäß § 8 der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) wahrgenommen. Die Freistellung für die stellvertretende Leitung von Medienbildung Mainz beträgt vorbehaltlich der Überprüfung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) z. Zt. 6 bis 7 Anrechnungsstunden.

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Frau Königstein
Tel.: 06131 – 122541; E-Mail:
Victoria.Koenigstein@stadt.mainz.de

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 12.06.2020 unter Angabe der Kennziffer 40/17** an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de
